

Stadt Vechta



Beschlussvorlage
Nummer: 2021/0194

vom 03.06.2021

Az.
Bezug-Nr:
FBL EStR Sollmann, Sandra
FD 50 - Soziale Dienste, Senioren und
Integration
Preuß, Frank

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales	24.06.2021	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	06.07.2021	nichtöffentlich vorberatend
Rat	19.07.2021	öffentlich beschließend

Antrag des Seniorenbüros vom 02.06.2021 auf Erhöhung der maßgeblichen Einkommensgrenzen für die Beantragung der „Seniorencard Vechta“

Sachverhalt:

Zum 01.01.2013 wurde die Vechtaer Seniorencard eingeführt. U.a. sind für diese freiwillige Leistung der Stadt Vechta folgende Personen gem. § 2 der Richtlinie anspruchsberechtigt:

Gefördert werden Personen, die mindestens 65 Jahre alt sind, ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Vechta haben und

- a.) laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten oder
- b.) laufende Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- c.) als Alleinstehende die Nettoeinkommensgrenze von 1.000,00 € / Monat nicht überschreiten oder
- d.) als Ehepaar/eheähnliche Gemeinschaft/Lebensgemeinschaft die Nettoeinkommensgrenze von 1.500,00 € / Monat nicht überschreiten.

Die Einkommensberechnung nach den Buchstaben c.) und d.) erfolgt nach den Vorschriften des SGB XII.

Nunmehr ist ein Antrag des Vechtaer Seniorenbüros vom 02.06.2021 eingegangen, der das Ziel verfolgt, die Einkommensgrenzen der Nrn. c und d um jeweils 200,00 € zu erhöhen. Begründet wird dieser Antrag damit, dass sich grundsätzlich die Lebenshaltungskosten (u.a. Miete) seit dem Jahr 2013 entschieden erhöht haben. Zudem könnten vermehrt Personen aus der Anspruchsberechtigung aufgrund der Zahlung der nunmehr zum 01.01.2021 eingeführten Grundrente herausfallen. (Anmerkung: Im Vergleich April 2021 zu Januar 2013 stieg der Verbraucherpreisindex um 10,8 %)

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussempfehlung vor:

„U.a. wegen der allgemeinen Preissteigerungen zwischen den Jahren 2021 zu 2013 wird die Richtlinie zur finanziellen Förderung von Senioren in der Stadt Vechta (Bildungs- und Teilhabepaket) wie folgt geändert:

§ 2 Nr. c: als Alleinstehende die Nettoeinkommensgrenze von **1.200,00 €** / Monat nicht überschreiten oder

§ 2 Nr. d: als Ehepaar/eheähnliche Gemeinschaft/Lebensgemeinschaft die Nettoeinkommensgrenze von **1.700,00 €** / Monat nicht überschreiten.“